

Allgemeine
Geschäftsbedingungen
Version 1.1 vom
08.09.2023



1 Aufbau und Anwendungsbereich

- 1.1 Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen - Allgemeiner Teil“ (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge, welche die tegos GmbH, Oslostraße 2, 44269 Dortmund (nachfolgend „tegos“) mit natürlichen oder juristischen Personen oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft schließt, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (nachfolgend „KUNDE“).
- 1.2 Diese AGB bilden zusammen mit der jeweiligen LEISTUNGSBESCHREIBUNG, dem zugehörigen Angebotsschreiben und den jeweils einschlägigen BESONDEREN BEDINGUNGEN den Vertrag (nachfolgend „VERTRAG“) für die jeweilige zur erbringende Leistung. Ergänzend können für konkrete Leistungen etwaige herstellereinspezifische Nutzungs- oder Lizenzbedingungen gelten. Auf diese weist tegos im jeweiligen Angebotsschreiben hin.
- 1.3 Die Anwendbarkeit der BESONDEREN BEDINGUNGEN richtet sich nach den beauftragten Leistungen im jeweils konkreten Einzelfall. tegos bietet die folgenden Leistungen an:
 - CLOUD COMPUTING,
 - LIZENZMIETE,
 - LIZENZKAUF,
 - Projekte, Professional Services und Consultingleistungen (nachfolgend „PROJEKTE“)
 - WARTUNG UND SUPPORT.
- 1.4 Diese AGB gelten für alle zwischen tegos und dem KUNDEN geschlossenen Verträge. Sie gelten auch ohne erneuten Hinweis auf die Geltung der AGB für künftige Verträge zwischen tegos und dem KUNDEN. Abweichende Bestimmungen des KUNDEN finden nur dann Anwendung, wenn deren Geltung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 1.5 Im Falle von Widersprüchen der Vertragsunterlagen gilt folgende Reihenfolge:
 - (1) die einschlägigen Lizenzbedingungen (z.B. tegossuite, Microsoft oder sonstige Drittanbieter),
 - (2) die LEISTUNGSBESCHREIBUNG,

(3) die BESONDEREN BEDINGUNGEN sowie

(4) die AGB.

Etwas anderes gilt ausnahmsweise nur dann, wenn in einer nachrangigen Regelung oder zwischen den Parteien schriftlich eine ausdrückliche Abweichung vereinbart wird und die Regelung, von der abgewichen werden soll, zitiert wird.

2 Definitionen

- 2.1. CHANGE REQUEST meint die nachträgliche Änderung der ursprünglich vereinbarten Leistung bzw. des Leistungsumfangs.
- 2.2. CLOUD COMPUTING meint die meist über das Internet und geräteunabhängige befristete Überlassung von Software als Dienstleistung in Verbindung mit der Bereitstellung von weiteren Dienstleistungen, etwa in Form von Servern und Datenspeicher.
- 2.3. INDIVIDUALSOFTWARE meint individuell für den KUNDEN erstellte Software, sowie kundenindividuelle Programmierungen für die STANDARDSOFTWARE; bloßes Customizing einer STANDARDSOFTWARE führt nicht dazu, dass diese als INDIVIDUALSOFTWARE zu behandeln ist.
- 2.4. LIZENZKAUF meint die unbefristete Zurverfügungstellung und Lizenzierung von Software.
- 2.5. LIZENZMIETE meint die zeitlich befristete Überlassung von Software.
- 2.6. LEISTUNGSBESCHREIBUNG meint die Zusammenstellung der konkreten Leistungsanforderungen, auf die sich die Parteien geeinigt haben.
- 2.7. MANGEL meint die Abweichung der Ist-Beschaffenheit von der vereinbarten Soll-Beschaffenheit. Ist keine Beschaffenheit vereinbart, so liegt ein Mangel dann vor, wenn die Leistung sich nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet.
- 2.8. PROJEKT meint die Durchführung von Projekten, wie die Anpassung von STANDARDSOFTWARE, die Entwicklung von INDIVIDUALSOFTWARE oder die Einführung einer Software beim KUNDEN.

- 2.9. SCHRIFTFORM meint die Unterzeichnung mit Stift und Papier im Sinne von § 126 BGB unter Ausschluss der TEXTFORM. Die Parteien können vereinbaren, auf das Erfordernis der Schriftform zu verzichten und eine andere Form (z.B. TEXTFORM) genügen zu lassen.
- 2.10. STANDARDSOFTWARE meint Software, die für eine Vielzahl von Verwendern am Markt angeboten werden.
- 2.11. TEXTFORM meint die elektronische Kommunikationsform im Sinne des § 126 b BGB, d.h. insbesondere Telefax oder E-Mail.
- 2.12. WARTUNG UND SUPPORT meint Softwarepflegeleistungen und Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Software sowie die individuelle Unterstützung des KUNDEN und ggfs. einzelner Nutzer bei Problemen und Fragen im Zusammenhang mit einer spezifischen Software.
- 2.13. WORKAROUND meint die Umgehung eines nicht unmittelbar behebbaren Mangels zur Reduzierung oder Beseitigung der Auswirkungen einer Störung, für den noch keine endgültige Lösung verfügbar ist.

3 Einzelbeauftragung

- 3.1. Soweit der KUNDE eine oder mehrere Leistungen von tegos bestellen möchte, wird er eine entsprechende Anfrage an tegos übermitteln. In dieser Anfrage wird der KUNDE konkret die von tegos angebotene Leistung benennen, die er beziehen möchte, sowie etwaige Besonderheiten, die zu berücksichtigen sind.
- 3.2. tegos wird nach Erhalt der Anfrage des KUNDEN eine LEISTUNGSBESCHREIBUNG erstellen und dem KUNDEN zukommen lassen.
- 3.3. Soweit der KUNDE die in der LEISTUNGSBESCHREIBUNG genannten Leistungen zu den AGB und den BESONDEREN BEDINGUNGEN von tegos bestellen möchte, stimmt er dieser LEISTUNGSBESCHREIBUNG von tegos SCHRIFTLICH oder in TEXTFORM zu. Die Zustimmung des Kunden stellt dabei das Angebot im rechtlichen Sinne dar. Soweit der KUNDE Änderungswünsche bzgl. der LEISTUNGSBESCHREIBUNG hat, werden diese Änderungen durch tegos in der LEISTUNGSBESCHREIBUNG kenntlich gemacht und aufgenommen. Die geänderte LEISTUNGSBESCHREIBUNG wird dem KUNDEN erneut vorgelegt.

- 3.4. Nach dem Zugang der Zustimmung des KUNDEN zur LEISTUNGSBESCHREIBUNG bei tegos, bestätigt tegos dem KUNDEN die vereinbarte Leistungserbringung mittels einer Auftragsbestätigung. Erst mit dieser Auftragsbestätigung kommt der VERTRAG über die in dem Angebot bezeichnete(n) Leistung(en) zwischen tegos und dem KUNDEN zustande.
- 3.5. Der KUNDE hat stets die Möglichkeit diese AGBs über die Website abzurufen und wiedergabefähiger Form zu speichern, d.h. zum Beispiel als PDF-Dokument. Für den Fall, dass eine Speicherung in wiedergabefähiger Form nicht möglich ist (bspw. beim Zugriff über mobile Endgeräte) besteht die Möglichkeit, dass dem KUNDEN die AGBs per E-Mail zugesendet werden.
- 3.6. Die zur Verfügung stehenden Sprachen zum Vertragsabschluss sind: deutsch und englisch.

4 Leistungsumfang

- 4.1. Der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ergibt sich aus dem VERTRAG, insbesondere der LEISTUNGSBESCHREIBUNG. tegos ist ausschließlich dazu verpflichtet, die in dem VERTRAG vereinbarten Leistungen zu erbringen. Zu weitergehenden Leistungen ist tegos nicht verpflichtet. Zusätzliche Leistungen können über eine separate Einzelbeauftragung vereinbart werden (siehe Ziffer 3).
- 4.2. Soweit nicht anders vereinbart, erbringt tegos die geschuldeten Leistung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Soweit in der LEISTUNGSBESCHREIBUNG lediglich Funktionalitäten oder Aufgaben beschrieben werden, liegt die konkrete Realisierung und/oder Umsetzung unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik im Ermessen von tegos.
- 4.3. Der KUNDE bleibt für alle unternehmerischen Entscheidungen allein verantwortlich, die der auf Basis der von tegos im Rahmen der Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Informationen trifft.

5 Nutzungsrechte und Lizenzbestimmungen

- 5.1. tegos räumt dem KUNDEN die in den einschlägigen Lizenzbedingungen, sonst in den BESONDEREN BEDINGUNGEN geregelten Nutzungsrechte an der Software ein. Dies gilt auch

für die seitens tegos übermittelte Dokumentation. Je nach Kundensegment werden Dokumentationen entweder durch tegos oder durch den KUNDEN für seine Endanwender bereitgestellt. Für die Lizenzen von Drittanbietern (bspw. Microsoft), welche tegos dem KUNDEN vermittelt, gelten die Lizenzbedingungen des Drittanbieters. Der Lizenzvertrag bezüglich der Drittanbieterprodukte kommt direkt zwischen dem Drittanbieter und dem KUNDEN zustande.

- 5.2. Schutzrechts- oder sonstige Rechtsinhabervermerke auf Datenträgern und der Dokumentation dürfen nicht entfernt werden.
- 5.3. Erwirbt der KUNDE ein zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht, ist der KUNDE berechtigt, eine Sicherungskopie der Software zu erstellen. Er hat auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk von tegos sichtbar anzubringen. Im Übrigen sind Vervielfältigungen der Software unzulässig, soweit sie nicht zu dem vertraglich bestimmten Gebrauch notwendig sind.
- 5.4. Der KUNDE ist verpflichtet, tegos auf Anfrage über Anzahl, Speichermedium und Aufbewahrungsort der angefertigten Sicherungskopien zu unterrichten.
- 5.5. Für den Fall, dass die Software mittels Lizenzschlüssel geschützt ist, erhält der KUNDE während der Vertragslaufzeit den Lizenzschlüssel ausschließlich für die Nutzung der Software im vertraglich bestimmten Umfang.
- 5.6. tegos behält sich sämtliche Nutzungsrechte bis zur vollständigen Zahlung der jeweils zu leistenden Vergütung vor; bis dahin ist der KUNDE widerruflich zur Nutzung berechtigt.
- 5.7. Die Lieferung des Quellcodes oder Einräumung von Nutzungsrechten hieran ist nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

6 Allgemeine Mitwirkungspflichten des KUNDEN

- 6.1. Die nachfolgend genannten Mitwirkungspflichten des KUNDEN sind echte vertragliche Leistungspflichten und keine bloßen Obliegenheiten. Weitere Mitwirkungspflichten des KUNDEN können sich aus den übrigen Vertragsdokumenten ergeben. Soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart, erbringt der KUNDE seine Mitwirkungspflichten und Bereitstellungen auf eigene Kosten zum vereinbarten Zeitpunkt und in der für den Erfolg des PROJEKTS erforderlichen Art und Weise oder unverzüglich, nachdem tegos ihn vorab dazu aufgefordert hat.

- 6.2. Der KUNDE ist verpflichtet, die ihm von tegos überlassene oder sonst zur Nutzung bereitgestellte Software unverzüglich nach Ablieferung/Bereitstellung auf Mängel zu untersuchen. Soweit sich ein Mangel zeigt, hat er dies gegenüber tegos unverzüglich in TEXTFORM anzuzeigen. Dabei hat eine Beschreibung der Zeit des Auftretens des jeweiligen Mangel und der näheren Umstände zu erfolgen.
- 6.3. Der KUNDE testet die von tegos überlassene Software auf Verwendbarkeit, bevor er mit der produktiven Nutzung beginnt. Dies gilt auch für neue Softwareversionen mit ggf. neuen Softwarefunktionen, die der KUNDE im Rahmen der Gewährleistung oder eines Wartungsvertrags bekommt.
- 6.4. Der KUNDE trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in der Verantwortung des KUNDEN, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung der Software sicherzustellen.
- 6.5. Der KUNDE schafft in seiner Sphäre die Voraussetzungen, die erforderlich sind, damit tegos die geschuldete Leistung erbringen kann. Hierzu kann insbesondere zählen:
 - 6.6. Zugang zu den Räumlichkeiten des KUNDEN,
 - 6.7. Bereitstellung und Zugriff auf die IT-Infrastruktur des KUNDEN,
 - 6.8. Bereitstellung der erforderlichen Informationen,
 - 6.9. Mitwirkung bei der Spezifikation von Leistungen,
 - 6.10. Mitwirkung an Testläufen und Funktionsprüfungen,
 - 6.11. Beschaffung aller erforderlicher Genehmigungen,
 - 6.12. Ausführliche Beschreibung von Fehlern.
- 6.13. Der KUNDE ist dafür verantwortlich, sämtliche notwendigen Informationen aus seiner Sphäre vollständig und inhaltlich korrekt bereitzustellen. tegos ist nicht verpflichtet, diese Informationen auf Vollständigkeit oder Korrektheit zu prüfen, sondern wird darauf vertrauen, dass der KUNDE diese Pflichten erfüllt hat.
- 6.14. Der KUNDE stellt Mitarbeiter bereit, wenn und soweit dies für die Erbringung der Leistung erforderlich ist. Die Mitarbeiter müssen fachlich qualifiziert und von sonstigen Pflichten im

erforderlichen Umfang freigestellt sein. Ein Wechsel von Mitarbeitern ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

- 6.15. Nach Ablauf von einer (1) Woche ab Fälligkeit der Mitwirkungsleistung ist tegos nicht mehr verpflichtet, Ressourcen für Erbringung der Leistungen vorzuhalten. Nachdem der KUNDE die geschuldete Mitwirkungshandlung erbracht hat, werden die Parteien unter Berücksichtigung etwaiger Leistungspflichten von tegos gegenüber anderen Kunden neue Leistungszeitpunkte abstimmen bzw. im Projektplan noch ausstehende Leistungen zeitlich angemessen verschieben.
- 6.16. Für den Zeitraum zwischen der ursprünglich vereinbarten Vornahme der Mitwirkungshandlung und der nachgeholtten Vornahme oder der Erklärung des Rücktritts oder Kündigung durch tegos, längstens jedoch für eine (1) Woche, zahlt der KUNDE tegos eine Vergütung für die Bereitstellung der Ressourcen. Weitergehende Ansprüche nach §§ 642, 643 BGB bleiben vorbehalten. Mehraufwand, der bei tegos durch die Verzögerungen verursacht wird, kann von tegos in Rechnung gestellt werden.
- 6.17. Erbringt der KUNDE seine Mitwirkungsleistungen nicht zur rechten Zeit und/oder in der erforderlichen Art und Weise, kann tegos die gesetzlichen Rechte, insbesondere Entschädigung, Rücktritt, Schadensersatz oder Kündigung, geltend machen. Ferner ist tegos nicht verpflichtet, den Verzug des KUNDEN durch eigene, überobligatorische Leistungen aufzufangen.

7 Change Request

- 7.1. Die Parteien können Änderungen oder Ergänzungen des vereinbarten Leistungsumfangs vorschlagen.
- 7.2. Stellt der KUNDE das Angebot für den CHANGE REQUEST, prüft tegos, ob die Anfrage technisch durchgeführt werden kann und teilt dem KUNDEN die Auswirkungen auf die Leistungen, insbesondere eine Verschiebung von verbindlich vereinbarten Terminen, oder auf die Vergütung in TEXTFORM mit. Anderenfalls teilt tegos dem KUNDEN die vorstehenden Auswirkungen zusammen mit einem Angebot für einen CHANGE REQUEST mit. Der KUNDE kann das Angebot zum CHANGE REQUEST innerhalb einer Frist von einer (1) Woche in TEXTFORM-E-Mail annehmen. Erst mit Annahme des Angebots ist tegos verpflichtet, geänderte Leistungen zu erbringen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt tegos verpflichtet, die ursprünglichen Leistungen zu erbringen und der KUNDE ist verpflichtet, diese zu vergüten.

Die Parteien können in TEXTFORM vereinbaren, dass für die Dauer der Verhandlung eines CHANGE REQUESTS die Leistungspflichten beider Parteien ausgesetzt sind.

8 Termine, Verzug

- 8.1. Genannte Termine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet werden.
- 8.2. Ereignisse höherer Gewalt (vgl. Ziffer 12) berechtigen tegos, die Erfüllung der Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung aufzuschieben.
- 8.3. tegos kommt nicht in Verzug, wenn und soweit der KUNDE seine Mitwirkungsleistung nicht erfüllt hat und tegos deshalb die Leistungen nicht wie vereinbart erbringen kann.

9 Beschaffenheitsvereinbarung

- 9.1. Die Beschaffenheit der von tegos geschuldeten Leistung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist in der jeweiligen LEISTUNGSBESCHREIBUNG abschließend beschrieben. Die darin enthaltenen Angaben sind als Beschaffenheitsvereinbarungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist. Weitergehende Funktionen oder eine sonstige weitergehende Beschaffenheit ist nicht geschuldet.
- 9.2. Der KUNDE hat sich über die wesentlichen Merkmale der Leistung informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Die Prüfung der Geeignetheit der Leistung bezogen auf die Wünsche und Bedürfnisse des KUNDEN ist nicht Gegenstand der Leistungspflichten von tegos, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

10 Mängelrechte

- 10.1. Die nachfolgenden Rechte stehen dem KUNDEN nur dann zu, wenn die von tegos erbrachten Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften eine Mängelgewährleistung vorsehen.

10.2. Festgestellte Mängel werden durch tegos den folgenden Mängelklassen zugeordnet:

a. Gravierender Mangel

Der Mangel führt dazu, dass die Leistung nicht oder nur mit unzumutbaren Einschränkungen genutzt werden kann.

Beispiel: Die Software ist nicht lauffähig, es kommt zu Abstürzen. Das Drucken, Auswählen und/oder die Übergabe von Daten kann nicht gestartet werden. Daten werden nicht oder nicht richtig und vollständig gespeichert oder gelesen.

b. Erheblicher Mangel

Der Mangel führt dazu, dass die Leistung oder ein wesentlicher Teil der Leistung nur mit erheblichen Einschränkungen genutzt werden kann.

Beispiel: Die Funktionsweise der Software ist beeinträchtigt oder es kommt zu Fehlfunktionen, insbesondere Meldungen sind unverständlich oder stehen nicht im richtigen Kontext zur aufgerufenen Funktion. Funktionalitäten zeigen nicht die zu erwartenden Ergebnisse. Das Antwortzeitverhalten verhindert eine übliche Nutzung der Software.

c. Unerheblicher Mangel

Sonstige Mängel, die sich nicht auf die Funktionalität der Leistung auswirken (z.B. Farbe, Schriftart etc).

Beispiel: Ein Arbeiten mit der Software ist möglich, wenn auch nicht durchgängig innerhalb der vereinbarten Parameter. Bedienerfreundlichkeit ist verbesserungsbedürftig. Fehlerfunktionen können umgangen werden.

10.3. Weist die Leistung einen gravierenden oder erheblichen Mangel auf, wird tegos den Mangel in angemessener Zeit nach Wahl von tegos durch Anpassung der Leistung oder durch eine Neulieferung der Leistung beseitigen.

10.4. Handelt es sich bei der Leistung um eine Software und führen voraussichtlich weder die Anpassung noch die Neulieferung zur Beseitigung des Fehlers, ist tegos berechtigt, den Mangel durch einen WORKAROUND zu beseitigen. Soweit diese für den KUNDEN zumutbar ist, gilt dies als Nacherfüllung.

- 10.5. Der KUNDE ist erst wenn die Nachbesserung bezüglich desselben Mangels mindestens zweimal fehlgeschlagen ist, berechtigt, die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend zu machen.
- 10.6. Sofern der KUNDE selbst eine Änderung an der vertraglichen Leistung, insbesondere eine Änderung des Quellcodes oder eine vollständige oder teilweise Deaktivierung von Softwarefunktionen durchführt oder durch Dritte durchführen lässt, ist die Mängelhaftung ausgeschlossen, es sei denn, der KUNDE weist nach, dass der Mangel nicht auf der von ihm durchgeführten oder veranlassten Handlung beruht.
- 10.7. Erbringt tegos Leistungen im Rahmen der Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann tegos hierfür die angemessene Vergütung verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar ist sowie bei sonstigen unberechtigten Mängelrügen.
- 10.8. Sollten Dritte gegenüber dem KUNDEN eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen, wird der KUNDE tegos proaktiv bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Beilegung dieser Streitigkeiten unterstützen. Die Prozessführung obliegt allein tegos, wobei sich die Parteien eng abstimmen und gegenseitig unterstützen werden. Der KUNDE ist insbesondere nicht berechtigt, ohne die vorherige Zustimmung von tegos, gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche zu schließen oder Prozesshandlungen vorzunehmen, die sich auf das Verhältnis zwischen tegos und dem KUNDEN auswirken können. Die Zustimmung von tegos ist nicht erforderlich, sofern eine vorstehende Handlung zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile für den KUNDEN erforderlich ist und eine vorherige Zustimmung von tegos nicht eingeholt werden kann.
- 10.9. Sofern rechtskräftig festgestellt wird, dass die Leistung von tegos Rechte Dritter verletzt, wird tegos auf eigene Kosten die erforderlichen Rechte erwerben. Alternativ ist tegos berechtigt, soweit die mit dem KUNDEN vereinbarten Funktionalitäten nicht unzumutbar beeinträchtigt werden, die Software so abzuändern, dass die Rechte Dritter nicht mehr beeinträchtigt werden.
- 10.10. Die Mängelrechte des KUNDEN verjähren ein Jahr nach Bereitstellung der jeweiligen Leistung oder, soweit anwendbar, nach Abnahme. Soweit zwischen den Parteien eine Teilabnahme vereinbart wurde, beginnt die Verjährungsfrist für die abgenommene Leistung bereits mit der jeweiligen Teilabnahme der Leistungen. Abweichend von Satz 1 verjähren die Gewährleistungsansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn tegos den Mangel arglistig verschwiegen hat.

11 Haftung

- 11.1. tegos haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer übernommenen Garantie.
- 11.2. Im Übrigen haftet tegos, beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden, für Schäden-, Aufwendungs- und Wertersatz aufgrund der Verletzung einer Kardinalspflicht durch tegos, ihrer gesetzlichen Vertreter sowie ihrer Erfüllungsgehilfen. Eine Kardinalspflicht ist eine Pflicht, die für die Erfüllung des Vertrags wesentlich ist und auf deren Beachtung der KUNDE berechtigterweise vertrauen darf. .
- 11.3. Die Parteien gehen davon aus, dass die jeweils vertraglich vereinbarte Vergütung, bei Dauerschuldverhältnissen die jeweils in einem halben Jahr zu zahlende Vergütung, der Höhe nach dem vertragstypischen Schaden entspricht.
- 11.4. Eine weitergehende Haftung seitens tegos besteht nicht.
- 11.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von tegos.

12 Höhere Gewalt

- 12.1. Keine der Parteien haftet für Ereignisse, die „höhere Gewalt“ darstellen. Ein Ereignis höherer Gewalt liegt vor, wenn ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit von der betroffenen Partei in Kauf zu nehmen ist. Ereignisse höherer Gewalt können zum Beispiel sein: Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Naturelemente, Kriegshandlungen, Unruhen, Terrorismus, Epidemien, Pandemien, behördlichen Anordnungen, Revolutionen in einem Land, Streiks.
- 12.2. Im Falle von höherer Gewalt hat die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich über den Eintritt zu informieren. Beide Parteien können eine Verhandlung über eine Anpassung der Termine des von der höheren Gewalt betroffenen Vertrags verlangen.

13 Vergütung und Rechnungsstellung

- 13.1. Die beauftragten Leistungen werden nach Maßgabe der bei Vertragsschluss vorgelegten Preisliste vergütet, soweit nicht schriftlich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Ergänzend richtet sich die Vergütung nach den jeweiligen BESONDEREN BEDINGUNGEN. Nach der erfolgten Projektabschluss gelten die Standarddienstleistungspreise für Bestandskunden, welche nach vorheriger Ankündigung durch tegos gem. Ziffer 13.8 angepasst werden können.
- 13.2. tegos darf unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens eine Prüfung der Kreditwürdigkeit des KUNDEN durchführen. Hierzu wird der KUNDE Finanzinstitute und andere mit ihm in Geschäftskontakt stehende Dritte anweisen und ermächtigen, tegos Auskunft zu erteilen.

Verlangt der KUNDE, dass Leistungen außerhalb der regulären Betriebszeiten (Montag bis Donnerstag jeweils von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitags von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr) durchgeführt werden, wird für diese ein Aufschlag erhoben.

- 13.3. Soweit nicht anders vereinbart, werden Reisezeiten nach dem regulären Stundensatz des Mitarbeiters wie Arbeitszeit vergütet.
- 13.4. Materialaufwand, Reisekosten und Spesen werden gesondert in der tatsächlich angefallenen Höhe ausgewiesen und vom KUNDEN erstattet.
- 13.5. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung bzw. die Lizenzgebühr ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen.
- 13.6. Im Falle von Zahlungsverzug des KUNDEN trotz schriftlicher Mahnung durch tegos und Setzung einer zumindest sieben tägigen Nachfrist, ist tegos berechtigt, gem. § 288 Abs. 2 BGB Zinsen in der Höhe von neun (9) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz zu verrechnen.
- 13.7. tegos kann die Vergütung mit einer Ankündigungsfrist von drei (3) Monaten erhöhen. Die Erhöhung darf nur erfolgen, sofern und soweit sich die für die Erbringung der Leistung angefallenen Faktoren, wie bspw. Material-, Personal- und Arbeitsmittelkosten insgesamt erhöht haben und nur soweit, wie sich dadurch der Gesamtpreis erhöht. In der Erklärung ist anzugeben, welche Kostenfaktoren sich erhöht haben und wie sich dies auf die Erhöhung des Gesamtpreises auswirkt. Eventuelle Kostensenkungen bei anderen Kalkulationsgrundlagen sind zu berücksichtigen. Im Fall einer Erhöhung ist der KUNDE berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat zum Ende des Monats vor Inkrafttreten der Vergütungserhöhung zu kündigen. Bis zum Ablauf der Frist bleibt der Preis dann unverändert.

Sinken die in Satz 2 genannten Kosten insgesamt, kann der KUNDE eine den sinkenden Kosten entsprechende Preissenkung verlangen. Auch der KUNDE kann diesen Anspruch mit einer Frist von einem (1) Monat schriftlich geltend machen. In diesem Fall kann tegos kündigen.

14 Subunternehmer, Mitarbeiter

- 14.1. tegos ist frei bei der Auswahl der Personen, die zur Erbringung der Leistungen eingesetzt werden. Der KUNDE ist nicht weisungsbefugt und zwar auch dann nicht, wenn die Leistungen in seinen Räumlichkeiten erbracht werden.
- 14.2. tegos ist berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen durch Subunternehmer erbringen zu lassen. Auf schriftliche Anfrage des KUNDEN wird tegos dem KUNDEN die im Vertragsverhältnis eingesetzten Subunternehmer benennen. Soweit es zu einer Verarbeitung von personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO kommt, nennt tegos die eingesetzten Subunternehmer in der Auftragsverarbeitungsvereinbarung.
- 14.3. Der KUNDE hat das Recht, den Austausch eines Subunternehmers zu verlangen, wenn die Beauftragung dieses Subunternehmers für den KUNDEN nachweislich schwerwiegende Nachteile bedeutet, z.B. Offenlegung von Informationen an einen Konkurrenten. Der KUNDE trägt die aufgrund des Austausches entstehenden Mehrkosten.

15 Geheimhaltung

- 15.1. Die Parteien vereinbaren, sämtliche vertrauliche Informationen, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten, streng vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen sind vom Empfänger mit derselben Sorgfalt zu behandeln, die er zum Schutze seiner eigenen Informationen vergleichbarer Natur aufwendet, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.
- 15.2. Die Bezeichnung "vertrauliche Informationen" umfasst sämtliche nachfolgende Informationen des Offenlegenden:
 - Informationen, die, sofern sie in schriftlicher, elektronischer oder anderer materieller Form vorliegen oder als permanente oder gedruckte Aufzeichnungen in gleich welcher Form gespeichert oder aufbewahrt werden, als "Vertraulich" gekennzeichnet sind;

- Informationen, die, sofern sie mündlich weitergegeben werden, unmittelbar vor der mündlichen Weitergabe als "Vertraulich" bezeichnet werden; sowie
- Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung oder Kenntnisnahme aufgrund der Umstände der Weitergabe oder ihrer Natur als vertraulich erkennbar sind, insbesondere (aber nicht beschränkt auf) alle geschäftlichen Informationen, die sich auf Produkte, Konzepte, Verfahren, Betriebsmethoden, IT-Assets, Kunden, Lieferanten, Personal, Konten, Kosten, Geschäftsplanung und -prozesse sowie administrative, finanzielle oder vertriebsbezogene Aktivitäten des Offenlegenden beziehen.

Als vertrauliche Informationen gelten auch Gegebenheiten, die der einen Partei bei Besichtigung von Anlagen oder Einrichtungen der anderen Partei visuell zugänglich werden.

Vertrauliche Informationen sind nicht, Informationen, die

- dem Empfänger nachweislich vor Offenbarung durch den Offenlegenden in rechtmäßiger Art und Weise bekannt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren oder später zugänglich geworden sind, ohne dass der Empfänger hierfür verantwortlich war, oder
- unabhängig entwickelt wurden, oder
- dem Empfänger von einem dazu berechtigten Dritten in rechtmäßiger Art und Weise ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich gemacht worden sind, oder
- in Leistungsergebnissen (z.B. Dokumentationen) enthalten sind, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Grundlage dieses Vertrags zur Verfügung stellt; der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Leistungsergebnisse einem Dritten zur Verfügung zu stellen, wenn dies für die Übernahme oder Erbringung der Leistungen des Dritten für den Auftraggeber oder ein verbundenes Unternehmen erforderlich ist.

15.3. Alle dem Empfänger zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen sind dem Zugang Dritter unzugänglich zu halten. Vertrauliche Informationen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Offenlegenden weder veröffentlicht noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht, oder zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zweck benutzt werden. Der Empfänger ist verpflichtet, den Offenlegenden unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erlangt oder den begründeten Verdacht hat, dass vertrauliche Informationen unbefugt weitergegeben worden sind.

15.4. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, vertrauliche Informationen, die der Auftragnehmer von dem Auftraggeber erhalten hat, für eigene geschäftliche Zwecke zu verwenden oder diese für Wettbewerber des Auftraggebers zu verwenden. Dies umfasst auch solche Informationen,

welche im Zuge der Durchführung des Vertrags – gleich von welcher Partei – er-arbeitet werden.

16 Datenschutz

- 16.1. Sofern tegos im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des KUNDEN verarbeitet, werden die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung abschließen.

17 Schlussbestimmungen

- 17.1. Auf diesen Vertrag ist das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.
- 17.2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist, Dortmund.
- 17.3. Der KUNDE ist zur Abtretung von Ansprüchen gegen tegos an Dritte nur nach schriftlicher Zustimmung von tegos berechtigt. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 17.4. Der KUNDE darf gegen Ansprüche, die sich mittelbar oder unmittelbar aus im Zusammenhang mit diesen AGB und den jeweiligen BESONDEREN BEDINGUNGEN ergeben, nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese nicht rechtskräftig festgestellt oder von tegos anerkannt wurden.
- 17.5. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der SCHRIFTFORM und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Kündigungen und Rücktrittserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der SCHRIFTFORM. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 17.6. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder der BESONDEREN BEDINGUNGEN unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Bis dahin gilt das Gesetz.